
Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald

Vom 14. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Art. 35 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)¹⁾ *

von der Regierung erlassen am 14. Mai 1996

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien bezwecken:

- a) eine möglichst umweltschonende Durchführung von sämtlichen Veranstaltungen im Wald;
- b) eine möglichst einheitliche Bewilligungspraxis der zuständigen Gemeinden für organisierte grosse Veranstaltungen im Wald;
- c) eine Hilfe bei der Bereinigung von Nutzungskonflikten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für organisierte Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden.

² Sie sind für den Kanton und die Gemeinden sowie Organisatoren von Veranstaltungen verbindlich.

³ ... *

¹⁾ BR [920.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Veranstaltungen/Verfahren

Art. 3 Begriffe

¹ Als grosse Veranstaltungen gelten, unabhängig von der Teilnehmer- und Zuschauerzahl, organisierte Anlässe, die den Wald und seine Funktionen wesentlich beeinträchtigen können.

² Bei der Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige grosse Veranstaltung im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 KWaG vorliegt, haben die Gemeinden neben der Art der Veranstaltung, dem Ort, der Jahreszeit und der voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahl auch die lokalen Besonderheiten zu berücksichtigen. *

³ Anlässe mit mehr als 300 Teilnehmern und Zuschauern gelten in der Regel als grosse Veranstaltungen. Anlässe mit mehr als 1000 Teilnehmern und Zuschauern oder im gleichen Waldgebiet jährlich mehrfach durchgeführte Anlässe mit über 500 Teilnehmern und Zuschauern gelten in jedem Fall als grosse Veranstaltungen.

⁴ Zu den grossen Veranstaltungen zählen, unabhängig von der Teilnehmer- und Zuschauerzahl, organisierte Variantenskifahrten, Ski-OL, Mountainbike-Rennen und dergleichen abseits von dafür vorgesehenen Pisten, Loipen, Routen, Wegen und Strassen.

⁵ Nicht als grosse Veranstaltungen gelten OL-Anlässe mit weniger als 500 Teilnehmern und Zuschauern sowie organisierte Touren.

Art. 4 Beurteilungskriterien

¹ Die Gemeinden haben Ort, Jahreszeit und Folgeerscheinungen (z.B. Zuschauer) einer grossen Veranstaltung zu prüfen.

² In den Wintermonaten ist das Wild besonders auf Ruhe angewiesen, weshalb in dieser Jahreszeit keine grossen Veranstaltungen abseits von Erschliessungseinrichtungen (Skipisten, Langlaufloipen, Strassen etc.) durchgeführt werden sollten. Sodann ist während der Brutzeit der Vögel und der Setzzeit des Wildes eine sorgfältige Evaluation des Durchführungsortes vorzunehmen.

³ Während der Bündner Hochjagd sollte auf die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald verzichtet werden.

Art. 5 * Beizug von Sachverständigen

¹ Damit die grossen Veranstaltungen möglichst umweltschonend durchgeführt werden, ist vorgängig das Amt für Wald und Naturgefahren anzuhören.

Art. 6 * ...

Art. 7 Verweigerungsgründe

¹ Gesuche sind abzulehnen, wenn Ort oder Jahreszeit der Veranstaltung ungeeignet sind und die voraussehbare wesentliche Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktion auch nicht mittels Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann.

² Konfliktstandorte sind insbesondere Naturschutzgebiete, Moorlandschaften, Wildruhegebiete, Quellschutzgebiete, Waldreservate, Absperrungen von Holzschlägen und Einzäunungen zum Schutz von Jungwald. *

Art. 8 * Bewilligungsverfahren

¹ Die Bewilligung der Gemeinde wird in der Regel sechs Wochen nach Eingabe des Gesuches erteilt. Sie ist dem Amt für Wald und Naturgefahren vor der Durchführung der Veranstaltung ebenfalls mitzuteilen.

Art. 9 * ...

3. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.05.1996	01.06.1996	Erlass	Erstfassung	-
12.09.2000	01.01.2001	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	-
12.09.2000	01.01.2001	Art. 6	aufgehoben	-
12.09.2000	01.01.2001	Art. 9	aufgehoben	-
06.11.2012	01.01.2013	Ingress	geändert	-
06.11.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
06.11.2012	01.01.2013	Art. 5	totalrevidiert	-
06.11.2012	01.01.2013	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
06.11.2012	01.01.2013	Art. 8	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	14.05.1996	01.06.1996	Erstfassung	-
Ingress	06.11.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 3	12.09.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 3 Abs. 2	06.11.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 5	06.11.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 6	12.09.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 7 Abs. 2	06.11.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 8	06.11.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 9	12.09.2000	01.01.2001	aufgehoben	-